

RECHTSVERORDNUNG

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen

vom 24. April 1967

Die Gemeindeverwaltung D i r m s t e i n erläßt auf Grund des § 97 Abs. 2 Buchstabe a Ziff. 1 und 2 der Landesbauverordnung von Rheinland-Pfalz vom 15.2.1961 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit den §§ 33, 35, 37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 25. März 1954 (GVBl. S. 31) mit Zustimmung des Gemeinderates vom 10. Februar 1967 und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung durch Reg.-EntschlieÙung vom 21. März 1967 Az.: 421-360-F 10/1/RVO folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Bebauungsgebiet "Auf dem Teich", das wie folgt begrenzt wird:

- a) im Westen: Lindesheimer Straße
- b) im Osten: Offsteiner Straße L 455
- c) im Süden: Obersülzer Straße L 453
- d) im Norden: Südgrenze des Grundstücks Plan-Nr. 2846/2

§ 2

Dachform

Es sind nur Satteldächer zugelassen.

§ 3

Dachneigung

Die Dachneigung soll bei eingeschossigen und mehrgeschossigen Häusern 30 Grad betragen. Abweichungen von 4 Grad nach oben wie nach unten sind zulässig.

§ 4

Dachaufbauten

Aufbauten sind nicht gestattet.

§ 5

Dacheindeckung

Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.

§ 6

Kniestöcke

Kniestöcke sind untersagt.

§ 7

Außenanstrich etc.

Die baulichen Anlagen dürfen nicht in greller oder schwarzer Farbe angestrichen, verputzt oder verblendet werden. Auffallende Putzmuster sind untersagt.

§ 8

Sockelhöhe

Gebäudesockel dürfen eine Höhe von 0,50 m über Straßenkrone nicht überschreiten.

§ 9

Einfriedungen

Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,00 m, ihre Sockelhöhe nicht höher als 30 cm über Bürgersteigkante sein. Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer, Autoreifen und ähnlichem störenden Material ist untersagt. Einfriedungen dürfen nicht in grellen oder bunten Farben verputzt oder gestrichen werden.

§ 10

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Baugenehmigungsbehörde mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung nach Anhören der Gemeindevertretung Ausnahmen zulassen, soweit das Bauvorhaben im Einzelfall weder in sich selbst verunstaltet wirkt noch benachbarte bauliche Anlagen oder das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild stört oder mit anderen öffentlichen Belangen unvereinbar ist.

§ 11

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 97 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 2 Polizeiverwaltungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu DM 200,- geahndet werden.

Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (BGBI. I S. 177) mit der Maßgabe anzuwenden, daß

- a) die Höchstdauer der Erzwingungshaft eine Woche
- b) die Gebühr für den Erlaß eines Bußgeldbescheides
höchstens DM 25,--

beträgt.

Die Androhung von Geldstrafe bis zu DM 500,-- oder Haft bis zu 6 Wochen gemäß § 367 Abs. 1 Nr. 15 StGB bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 1986 außer Kraft.

Dirmstein, den 24. April 1967

Die Gemeindeverwaltung:



Utt
Bürgermeister

Aktenvormerkung

Die durch die Gemeindeverwaltung Dirmstein mit Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Dirmstein vom 10. Februar 1967 erlassene

Rechtsverordnung

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen wurde durch Entschliebung der Bezirksregierung der Pfalz in Neustadt an der Weinstraße vom 21. März 1967 Az.: 421-360-F 10/1/RVO gemäß § 97 Landesbauordnung vom 15. November 1961 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit § 35 Polizeiverwaltungsgesetz vom 26. März 1954 (GVBl. S. 31) genehmigt.

Die Rechtsverordnung wurde am 28. April 1967 im Amtsblatt der Gemeinde Dirmstein gemäß § 1 der Gemeindegatzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen für die Gemeinde Dirmstein vom 10. März 1965 öffentlich bekanntgemacht.

Die Rechtsverordnung ist außerdem auf die Dauer von 6 Wochen, das ist vom 29. April 1967 bis 12. Juni 1967, an der Bekanntmachungstafel am Gemeindehaus öffentlich ausgehängt.

Die Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung, das ist am 6. Mai 1967, in Kraft.

Dirmstein, den 24. April 1967

Die Gemeindeverwaltung:


Bürgermeister